

Reglement über die Unfallversicherung im Rahmen des Pädagogischen Handelns (Reglement Unfallversicherung PH)

vom 10. Juni 1998

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 4 Organisationsstatut¹ und § 96 Kirchenordnung², beschliesst:

§ 1

Kinder und Jugendliche, die an den von der Kirchgemeinde organisierten Veranstaltungen des Pädagogischen Handelns teilnehmen, sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert.

Versicherte

§ 2

Als Veranstaltungen im Rahmen des Pädagogischen Handelns sind insbesondere zu bezeichnen: die im Reglement über das Pädagogische Handeln³ aufgeführten Formen und Angebote sowie weitere durch ein entsprechendes Kirchgemeindereglement oder durch die Kirchenpflege beschlossene und in kirchgemeindeeigener Verantwortung durchgeführte Veranstaltungen.

Deckung

§ 3

Die Versicherungsleistungen orientieren sich an jenen für öffentliche Schulen.

Leistungen

§ 4

¹ Die Versicherung wird durch die Landeskirche für alle Kirchgemeinden und Diaspora-Genossenschaften abgeschlossen.

Ausführungen

² Die Behandlung der Schadenfälle erfolgt zwischen Versicherungsnehmer (Kirchgemeinden und Diaspora-Genossenschaften) und Versicherer direkt.

§ 5

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt den Synodebeschluss Nr. 23 vom 22. November 1945.

Inkrafttreten

¹ SRLA 111.100.

² SRLA 151.100.

³ SRLA 431.100.